

# **Ausführungsbestimmung zur VDH – Zuchtrichter und Zuchtrichter - Ausbildungsordnung für die Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter des Pinscher- Schnauzer-Klub 1895 e.V.**

## **Präambel**

Für die Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. als dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein gilt die Zuchtrichter und Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH, soweit durch die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(§ 3 Nr. 3.1 letzter Satz, § 6 Nr. 6 der Satzung des VDH, § 1 Abs. 3, Satz 2 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. in Verbindung mit § 1 der Zuchtrichter-Ordnung des VDH vom 15.04.2012 sowie § 1 der VDH Zuchtrichter-Ausbildungsordnung vom 15.04.2012, beide wirksam ab 27.07.2012.

## **§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeit**

Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle PSK-Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter. Für die Zuchtrichterangelegenheiten und die Ausbildung von Zuchrichtern zeichnet sich der Zuchtrichterobmann als zuständiges Vorstandsmitglied verantwortlich.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Bekanntgabe an die Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter durch Rundschreiben in Kraft. Bereits begonnene Ausbildungen von Zuchrichtern werden mit in Kraft treten der Ordnung unter Berücksichtigung etwaiger neuer Anforderungen nach der neuen Ordnung fortgesetzt.

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter im Sinne dieser Ordnung sind die Spezialzuchtrichter des PSK und die Anwärter zum Spezialzuchtrichter.
- (2) Lehrrichter sind Spezialzuchtrichter des PSK, die berechtigt sind, die von Anwärtern zu absolvierenden Anwartschaften von Spezialzuchtrichteranwältern abzunehmen. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezialzuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen-, Nationalen- oder Spezial-Ausstellungen das Richteramt ausgeübt haben. Sie werden vom Richterobmann benannt.
- (3) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Richteranwältern durch die Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und fünf Anwartschaften abgenommen haben.  
Das Vorschlagsrecht zur Eintragung in die VDH Prüfungsrichterliste obliegt dem Zuchtrichterobmann.

## **§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes**

- (1) Talent und Kompetenz, Integrität und Unabhängigkeit kennzeichnen das Wesen des Zuchtrichteramtes und sind damit die zentralen Anforderungen an die Auswahl und die Tätigkeit von Zuchrichtern. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen beeinflussen unmittelbar das Wohl und die Weiterentwicklung artgerechter Hundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des PSK.
- (2) Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den PSK, den VDH und die FCI repräsentieren.
- (3) Die Tätigkeit als Spezialzuchtrichter ist an die Mitgliedschaft im PSK geknüpft.

- (4) Spezialzuchtrichter des PSK sind berechtigt, die Hunde der PSK Rassen auf den vom PSK, VDH oder der FCI genehmigten Ausstellungen zu beurteilen und falls die Umstände und die Zeit dies erlauben auch zu besprechen.

#### **§ 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter**

Die Ausbildung von Zuchtrichtern ist eine wichtige Aufgabe des PSK. Deshalb sind insbesondere der Vorstand, der Zuchtrichterobmann und die Lehr- und Prüfungsrichter mit dieser Aufgabe betraut.

- (1) Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den Zuchtrichterobmann weiterzuleiten, sowie die Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters unter Verwendung des gültigen Beurteilungsbogens abzugeben.
- (2) Prüfungsrichter sind verpflichtet, die Anwärter für die bei Ihnen abzuleistenden Anwartschaften anzunehmen, die Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den Zuchtrichterobmann weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben. Prüfungsrichter sind ferner verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

- (1) Zur Wahrung seiner Aufgaben bedient sich der PSK seiner Lehr- und Prüfungsrichter.
- (2) Die Prüfungskommission wird jeweils vom Zuchtrichterobmann bestimmt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder Prüfungsrichter und ein Mitglied Lehrrichter sein müssen.
- (3) Sollte der PSK aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er gem. § 6 der VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung eine Prüfungskommission aus Mitgliedern der von der VDH- Lehr- und Prüfungsrichterliste mit deren Zustimmung zusammenstellen.

#### **§ 6 Zulassung zum Spezialzuchtrichteranwärter**

- (1) Interessenten für das ZR-Amt müssen sich bei ihrer Ortsgruppe (OG) bewerben. Diese gibt die Bewerbung über die Landesgruppe (LG) an den ZRO-PSK. Sowohl die OG als auch die LG nehmen zu dem Antrag des Interessenten Stellung. Der Bewerbung sind ein persönlicher und ein kynologischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) Der Bewerber muss
  - (a) das 25. Lebensjahr vollendet haben.
  - (b) Er muss mindestens drei Würfe der PSK-Rassen gezüchtet haben. Während dieser Zeit sollte er gute Ausstellungserfolge mit selbstgezüchteten Hunden der PSK - Rassen erzielt und mindestens fünf Jahre Mitglied des PSK sein. Seine besondere Eignung hat er nachzuweisen durch:
    - eingehendes Befassen mit der Kynologie und im besonderen allen PSK Rassen
    - umfangreiche Erfahrung in Haltung und Zucht der Rassen
    - rege Teilnahme am OG-Geschehen und an Veranstaltungen des PSK und des VDH.
    - Der Bewerber muss über eine sichere Urteilskraft und den so genannten „Blick für die Rasse“ verfügen.
  - (c) Er hat nachzuweisen, dass er mindestens fünfmal als Ringsekretär (Ringschreiber), davon mindestens einmal als Sonderleiter einer internationalen oder nationalen

Ausstellung oder Ausstellungsleiter einer KSA-Ausstellung, in einer Minimum-Periode von einem Jahr mit Erfolg tätig war.

Der ZRO prüft die vollständigen Bewerbungsunterlagen und leitet sie alsbald mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter. Liegen alle Zulassungsvoraussetzungen vor, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Bewerbers in die Bewerberliste. Der ZRO teilt die Entscheidung dem Bewerber mit.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, kynologisch sinnvolle Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten zuzulassen.
- (4) Die Bewerbung muss abgelehnt werden, wenn die charakterliche Zuverlässigkeit und/oder die geforderten Persönlichkeitswerte nicht vorliegen.
- (5) Nach der Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Für die Vorprüfung gelten die Bestimmungen des § 9 der VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.
- (6) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des PSK zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Er erhält hierüber eine schriftliche Bestätigung des PSK, mit dem ihm gleichzeitig die erforderlichen Unterlagen für die zu absolvierenden Anwartschaften übersandt werden. Für den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gelten die VDH-Zuchtrichterordnung und die Ausführungsbestimmungen des PSK vollumfänglich.

## **§ 7 Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung regelt der Richterobmann. Er übergibt dem Anwärter zu Beginn der Ausbildungszeit eine Aufstellung mit Angaben und Einzelheiten zu den zu absolvierenden Anwartschaften und der Mindestausbildungszeit und der maximalen Ausbildungszeit.
- (2) Die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften auf klubinternen, nationalen oder internationalen inländischen Ausstellungen, wobei mindestens drei Anwartschaften bei Prüfungs- und drei Anwartschaften bei Lehrrichtern abzuleisten sind.  
Sollten weitere Anwartschaften erforderlich sein, können diese mit Zustimmung des Richterobmanns bei inländischen Spezial-Zuchtrichter abgeleistet werden.
- (3) Ein Lehr-/Prüfungsrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zweitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellung gehen.
- (4) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl von Hunden beurteilen. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der jeweiligen Rasse in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Die Anzahl der Hunde/je Rasse wird dem Anwärter zu Beginn der Ausbildung vom Zuchtrichterobmann benannt.
- (5) Der PSK behält sich darüber hinaus eine individuelle Vorgabe für die Zuchtrichteranwärter vor.
- (6) Um die Anwartschaften hat sich der Anwärter selber zu bemühen, wobei er zu den jeweiligen Anwartschaften die Zustimmung des Zuchtrichterobmannes einzuholen hat.
- (7) Für die ersten beiden Anwartschaften sind keine schriftlichen Berichte erforderlich. Bei den weitergehenden Anwartschaften hat der Anwärter die Hunde selbstständig zu beurteilen. Er führt seine Bewertung parallel zu der Richtertätigkeit des Lehrrichters durch und fertigt für jeden Hund einen Bericht im Anwärterbuch oder auf eigenen Richterberichten. Er hat hierbei die jeweilige Katalognummer des Hundes anzugeben

und seine Beurteilung vor der Bekanntgabe der Bewertung durch den Lehrrichter diesem mitzuteilen.

Die im Ring gefertigten Berichte sollen im Nachgang zu der Ausstellung möglichst ausführlich unter Verwendung der zutreffenden kynologischen Begriffe nochmals überarbeitet werden. Die auf der Ausstellung gefertigten Berichte und die überarbeiteten Berichte müssen innerhalb von 14 Tagen an den Lehrrichter übersandt werden. Verwendet der Anwärter ein Anwartschaftsbuch übergibt er dieses unmittelbar nach der Ausstellung dem Lehrrichter ohne eine weitere Überarbeitung, wobei dies bei der Beurteilung der Leistung angemessene Berücksichtigung erfährt.

- (8) Dem Anwärter soll beginnend von der fünften Anwartschaft an von dem zuständigen Lehrrichter die Gelegenheit gegeben werden, eine angemessene Anzahl der Hunde (mindestens 10 je Anwartschaft) nach vorheriger Rücksprache selbstständig zu besprechen. Der Anwärter soll auf diese Weise Gelegenheit erhalten, sich auf den praktischen Teil der Prüfung vorzubereiten.
- (9) Der Anwärter erhält zu Beginn der Anwartschaften ein Nachweisheft des VDH, in dem die abgeleiteten Anwartschaften zu erfassen sind. Erst wenn alle Eintragungen von dem Anwärter vorgenommen wurden, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- (10) Der Anwärter muss die Anwartschaften innerhalb der vom VDH vorgeschriebenen Frist ableisten, wobei aufgrund der Vielzahl der vom PSK betreuten Rassen die Ausbildungszeit auf drei Jahre ausgedehnt werden kann. Die Frist wird vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter an gerechnet. Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom Zuchtrichterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft wurden. Wird eine Anwartschaft als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Anwärter hiervon schriftlich zu unterrichten. Für die nicht erfolgreich abgeleiteten Anwartschaften kann der Anwärter nach Zustimmung des Zuchtrichterobmanns weitere Anwartschaften beantragen, sofern diese innerhalb der Höchstausbildungsdauer noch abgeleistet werden können.
- (11) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwart-Anwärter, Zuchtrichter und Zuchtware des VDH“ ist Pflicht und dem Richterobmann durch Übersendung der Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.
- (12) Der Anwärter trägt die Kosten seiner Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jeder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Beendigung der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich ableistet, wird von der Zuchtrichteranwärterliste gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchtrichteranwärter des PSK ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
- (2) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. In diesem Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (durch Einwurf-Einschreiben, ggfs. Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher) Einspruch beim Ehrenrat des PSK unter Einhaltung der festgelegten Verfahrensbestimmungen einlegen.
- (3) Andernfalls wird die Ausbildung durch die Prüfung abgeschlossen.

## **§ 9 Prüfung**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwartschaften innerhalb der Ausbildungsfrist ist möglichst innerhalb von drei Monaten spätestens jedoch nach sechs Monaten die Prüfung zum Spezialzuchtrichter durchzuführen.  
Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktischen/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen Schema des VDH unter Berücksichtigung der Festlegungen des PSK zum praktischen Teil durchzuführen. Mit der Aufsicht beim theoretisch/schriftlichen Teil kann ein vertrauenswürdigen unabhängiges Mitglied des PSK beauftragt werden. Die Auswertung der Arbeit bleibt Aufgabe der Prüfungskommission. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Hat der Anwärter die theoretische/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann er sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (3) Wurde die theoretische/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses möglich. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, wenn der Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die praktische/mündliche Prüfung erfolgt auf einer PSK-Prüfungsausstellung, auf der der Zuchtrichteranwärter selbstständig unter Aufsicht der Prüfungskommission alle gemeldeten Hunde richtet und nach Abstimmung mit dem zuständigen Zuchtrichter Formwertnoten vergibt und platziert. Der amtierende Zuchtrichter ist für die vergebenen Formwertnoten verantwortlich und unterschreibt die Richterberichte. Die PSK-Prüfungsausstellung ist mit Nennung des Namens des Zuchtrichteranwärters und des amtierenden Zuchtrichters in den Meldepapieren und im Ausstellungskatalog auszuschreiben. Die Kosten für die auf der Prüfungsausstellung tätigen Zuchtrichter (Prüfungskommission) werden vom PSK getragen.  
Als Prüfungsausstellung muss eine KSA-Ausstellung angemeldet werden.
- (5) Das Prüfungsergebnis der praktischen/mündlichen Prüfung kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses durch die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.
- (6) Der Vorstand beschließt nach dem Bericht der Prüfungskommission über die abgeleiteten Prüfungen über die Zulassung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter des PSK. Der Vorstand des PSK kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 VDH ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § (Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend).

- (7) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste (§14 Ziffer 2 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung).

#### **§ 10 Tätigkeit des Zuchtrichters**

Die Tätigkeit als Spezialzuchtrichter ist an die Mitgliedschaft im PSK geknüpft. Spezialzuchtrichter des PSK sind berechtigt, die Hunde der PSK Rassen auf den vom PSK, VDH oder der FCI genehmigten Zuchtschauen zu beurteilen und falls die Umstände und die Zeit dies erlauben auch zu besprechen.

#### **§ 11 Streichung/Sperrung vom Zuchtrichteramt**

- (1) Der Zuchtrichter ist aus der VDH-Richterliste zu streichen
  - auf eigenen Wunsch
  - nach seinem Tod
  - bei Austritt aus dem PSK
  - bei Ausschluss aus dem PSK
- (2) Unbeschadet disziplinarischer Maßnahme gem. den Satzungsvorschriften, die nicht den Ausschluss zur Folge haben, ist der Zuchtrichter auf Dauer von der Richterliste zu streichen,
  - bei Missbrauch seines Zuchtrichteramtes
  - bei wiederholten schweren Fehlgriffen oder Verstößen gegen den Standard, die PSK-Ordnungen, die VDH-Ordnungen sowie die Vereinsinteressen und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit seiner Richtertätigkeit in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Streichung erfolgt mit Rechtskraft der Entscheidung. Dies gilt auch bei einer zeitlich befristeten Sperre. Die Befugnis, die Zuchtrichtertätigkeit auszuüben, kann vom Vorstand bei Einleitung eines Verfahrens vorläufig entzogen werden. Wenn das Verfahren mit einer zeitlich befristeten Sperre endet, wird die Zeit der vorläufigen Entziehung auf die befristete Sperre angerechnet.
- (4) Die Entscheidungszuständigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweils gültigen Verfahrensordnung.
- (5) Der VDH Richterausweis ist Eigentum des VDH. Er ist nach Verlaust der Zuchtrichtereigenschaft oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich über die Geschäftsstelle des PSK zurückzugeben.

#### **§ 12 Rechte und Pflichten des Zuchtrichters**

- (1) Der Zuchtrichter ist berechtigt, die ihm durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten mit der einladenden Ortsgruppe gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des PSK, des VDH unter Berücksichtigung der Bestimmungen der FCI abzurechnen.
- (2) Im Ausland obliegt der jeweiligen nationalen Organisation die Kostenerstattung.
- (3) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, an den Zuchtrichtertagungen des PSK teilzunehmen. Ferner ist er verpflichtet, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung des VDH teilzunehmen.
- (4) Er muss am Vereins- und Ortsgruppenleben teilhaben.

#### **§13 Zuchtrichterrat**

- (1) Der Zuchtrichterrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Der Zuchtrichterobmann ist der Vorsitzende des Zuchtrichterrates. Er benennt die weiteren Mitglieder des Zuchtrichterrates.
- (2) Der Zuchtrichterrat ist zuständig in allen Zuchtrichterangelegenheiten, die der Zuchtrichterobmann nicht alleine entscheiden will.

- (3) Der Zuchtrichterobmann informiert den 1. Vorsitzenden von der Einberufung des Zuchtrichterrates.

*Der Vorstand*